

RS Vwgh 2004/2/26 99/15/0127

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2004

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §21 Abs1;

BAO §22;

BAO §24;

EStG 1988 §2 Abs2;

EStG 1988 §2 Abs3;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):99/15/0131

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/15/0001 E 19. November 1998 RS 2

Stammrechtssatz

Bei der Einkünftezurechnung kommt es auf die wirtschaftliche Dispositionsbefugnis über die Einkünfte und nicht auf eine allenfalls nach § 24 BAO zu lösende Zurechnung von Wirtschaftsgütern (Hinweis EB E 29.5.1990,90/14/0002), aber auch nicht - wie etwa im Bereich des § 22 BAO - auf das Vorliegen eventueller "außersteuerlicher" Gründe für eine vorgenommene Gestaltung an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:1999150127.X09

Im RIS seit

12.05.2004

Zuletzt aktualisiert am

16.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>